

Az.: 1 B 157/14
5 L 305/14

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Eltern
sämtlich wohnhaft:

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Zuweisung eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte;
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 1. September 2014

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 30. Juni 2014 - 5 L 305/14 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Die von der Antragstellerin dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gem. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung des angefochtenen Beschlusses. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zu Recht abgelehnt.

I.

- 2 Das Verwaltungsgericht hat in dem angegriffenen Beschluss ausgeführt, dass es der Antragstellerin bereits an einem Rechtsschutzinteresse fehle. Die Antragsgegnerin habe den Anspruch der Antragstellerin auf Zuweisung eines zumutbaren Betreuungsplatzes zwischenzeitlich erfüllt, indem sie für diese ab dem 1. Juni 2014 einen Platz in der Kindertageseinrichtung S..... in L..... angeboten habe. Der Vater der Antragstellerin habe zwar mitgeteilt, dass der zugewiesene Betreuungsplatz nicht zumutbar sei, hierfür jedoch keine konkreten Gründe benannt. Es fehle somit bereits an einer Glaubhaftmachung, dass die Antragstellerin in der angebotenen Tageseinrichtung keine ihrem individuellen Bedarf entsprechenden Betreuung erhalte. Anhaltspunkte hierfür seien auch sonst nicht ersichtlich.
- 3 Die Antragstellerin macht geltend, das Verwaltungsgericht habe das Rechtsschutzinteresse zu Unrecht verneint. Die Anforderungen an eine Glaubhaftmachung der von der Antragstellerin erhobenen Einwendungen gegen die behauptete Erfüllung des Anordnungsanspruchs seien überspannt worden. Die

Antragsgegnerin habe im vorliegenden Verfahren vorzutragen und glaubhaft zu machen gehabt wie viele geeignete Kinderkrippen mit welchen Platzkapazitäten sie zur Befriedigung des Betreuungsbedarfs im Umkreis von 30 Minuten vorhalte, ob noch rechtlich zulässige zumutbare Möglichkeiten zur Erweiterung der Platzkapazitäten bestünden und wenn ja in welchem Umfang, welcher Betreuungsschlüssel in den einzelnen für die Antragstellerin in Betracht kommenden Einrichtungen existiere, wie viele freie Kinderkrippenplätze im Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis zum Tag der Beantwortung dieser Fragen vergeben worden seien, welche Kriterien der Vergabe zugrunde gelegen hätten, wie die Antragsgegnerin die Berücksichtigung der anzuerkennenden Bedarfslagen (entsprechend dem früheren Bedarfskriterienkatalog) i. S. v. § 24 Abs. 3 SGB VIII sicherstelle, wie viele Kinder bei den in dem genannten Zeitraum vergebenen Plätzen in Kindertageseinrichtungen eine höhere Bedarfskategorie als die Antragstellerin erfüllt hätten, welche Vergabepraxis bei mehreren Kindern in der gleichen Bedarfskategorie existiere und wie die Antragsgegnerin die Befriedigung zuzugsbedingten Betreuungsbedarfs sichere. Alle diese Kriterien seien für die Frage, welche Betreuungseinrichtungen für die Antragstellerin im Zeitpunkt der Antragstellung und danach zur Verfügung stünden und damit auch erheblich für die Frage, welche Anforderungen die Antragstellerin bzw. ihre Eltern an die Betreuungseinrichtung stellen und ob sie den Eindruck gewinnen könnten, dass ihr Kind in der angebotenen Einrichtung seinem individuellen Bedarf entsprechend betreut und dort gut aufgehoben sein werde. Diese Ermittlungsansätze habe das Verwaltungsgericht nicht weiterverfolgt, obwohl sich diese aufgedrängt hätten. Es könne nicht ausreichen, wenn den Eltern ein Betreuungsplatz angeboten werde, der zwar innerhalb des zumutbaren Radius von der Wohnung des Kindes liege, der aber sonst nicht den Vorstellungen der Eltern entspreche. Der Anspruch auf frühkindliche Förderung beinhalte das Recht der Eltern zu bestimmen, in welcher Einrichtung ihr Kind betreut werden solle, so dass dieser nicht erfüllt werde durch das Angebot der Betreuung in einer Einrichtung, die den Eltern nicht das „gute Gefühl“ gebe, dass ihr Kind dort gut aufgehoben sei. Mit der Auffassung, der Antragstellerin fehle ein Rechtsschutzinteresse, weil die Antragsgegnerin ihr einen zumutbaren Betreuungsplatz angeboten habe, missachte das Verwaltungsgericht das Recht der Antragstellerin auf einen Betreuungsplatz, der ihrem individuellen Bedarf auf Grundlage der Vorstellungen der Eltern entspreche sowie die Lebenswirklichkeit, in der eine Entscheidung der Eltern für eine

Kindertageseinrichtung nicht rein rational ausfalle. Die Antragsgegnerin habe darüber hinaus mitgeteilt, dass sie möglicherweise weitere Betreuungsangebote machen könne.

II.

- 4 Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.
- 5 Der Antragstellerin steht ein Rechtsschutzinteresse für den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung nicht zur Seite, da die Antragsgegnerin zur Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII bereit ist und die beantragte Verschaffung des Betreuungsplatzes vorliegend daran gescheitert ist, dass die Eltern der Antragstellerin für diese den von der Antragsgegnerin angebotenen Platz abgelehnt haben, ohne eine Unzumutbarkeit desselben glaubhaft gemacht zu haben.
- 6 Die Ausführungen der Beschwerde, wonach es sich dem Verwaltungsgericht habe aufdrängen müssen, im Hinblick auf möglicherweise für die Antragstellerin in Frage kommende Betreuungsplätze die dort im einzelnen benannten Ermittlungen bei der Antragsgegnerin anzustellen, liegen sowohl in prozessualer als auch in materiell-rechtlicher Hinsicht neben der Sache. Gegenstand des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung war die Verschaffung eines zumutbaren Betreuungsplatzes für die Antragstellerin zur Erfüllung ihres Anspruchs aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII, so dass im Hinblick auf den von der Antragsgegnerin angebotenen Betreuungsplatz nur zu prüfen ist, ob dieser zumutbar ist; hält die Antragstellerin diesen Platz nicht für zumutbar, so hat sie geltend und glaubhaft zu machen, warum dies aus ihrer Sicht der Fall ist (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).
- 7 § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII enthält kein Recht auf Auswahl eines Betreuungsplatzes aus mehreren Angeboten eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, sondern den Anspruch auf einen (zumutbaren) Betreuungsplatz, so dass Ermittlungen zu Platzkapazitäten offensichtlich nicht mehr erforderlich sind, sobald ein Angebot für einen solchen Betreuungsplatz zur Erfüllung des Anspruchs aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII vorliegt. Das war mit dem Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 19. Mai 2014 der Fall, da der Antragstellerin dort ein Betreuungsplatz in der

Kindertageseinrichtung S..... in L..... angeboten worden war. Soweit die Beschwerde geltend macht, es sei Sache der Eltern zu bestimmen, welche Einrichtung ihr Kind besuche, verkennt sie, dass vorliegend nicht die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern der Antragstellerin aus § 4 Satz 1 SächsKitaG streitgegenständlich ist, das bereits die Wahl und damit die Bezeichnung einer konkreten (Wunsch-)Einrichtung durch die Eltern voraussetzt, sondern allein der Anspruch auf einen nicht näher bestimmten Betreuungsplatz, den die Antragsgegnerin gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII bereitzustellen hat. Die Auswahl des konkreten Betreuungsplatzes, der den Anspruchsberechtigten aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII angeboten wird, ist dabei Sache der Antragsgegnerin; das Bestimmungsrecht der Eltern wird mit diesem Angebot schon deshalb nicht in Frage gestellt, weil es diesen freisteht, diesen Betreuungsplatz abzulehnen. Eine Erfüllung des Anspruchs aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII durch die Antragsgegnerin tritt im Falle der Ablehnung eines Angebots - entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts in dem angefochtenen Beschluss - zwar nicht ein, da die Vorschrift keinen Anspruch auf Zuweisung eines Betreuungsplatzes, sondern einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz enthält und dieser erst dann erfüllt ist, wenn der Anspruchsberechtigte tatsächlich über einen Betreuungsplatz verfügt. Für die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes fehlt es aber dann an einem anzuerkennenden Interesse, wenn mit diesem die Verpflichtung des Leistungsträgers zu einem Angebot begehrt wird, das dieser bereits abgegeben hat und vom Leistungsberechtigten ohne zureichenden Grund nicht angenommen worden ist.

- 8 Die Antragstellerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass der ihr von der Antragsgegnerin zur Erfüllung des Anspruchs aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII angebotenen Betreuungsplatz unzumutbar ist, so dass von einer Ablehnung dieses Platzes ohne zureichenden Grund ausgegangen werden muss. Der Beschwerde ist dabei schon nicht zu entnehmen, ob eine solche Unzumutbarkeit des angebotenen Betreuungsplatzes überhaupt geltend gemacht wird, da die Antragstellerin dort ausführt, dass eine Zuweisung eines zumutbaren Betreuungsplatzes nicht ausreiche, sondern es auf „ihren individuellen Bedarf auf der Grundlage der Vorstellungen ihrer Eltern“ ankomme. Abgesehen davon, dass der Vortrag zu den „Vorstellungen der Eltern“ sich vorliegend in der Mitteilung des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin erschöpft, der Vater der Antragstellerin habe bei seinem persönlichen Besuch in der

Kindertageseinrichtung S..... nicht den Eindruck gewinnen können, dass die Antragstellerin dort eine ihrem individuellen Bedarf entsprechende Betreuung erhalten werde, sind die von der Beschwerde in Bezug genommenen Vorstellungen der Eltern, wenn diese im Einzelfall nicht zu einer Unzumutbarkeit eines angebotenen Betreuungsplatzes führen, ausschließlich im Rahmen des § 4 Satz 1 SächsKitaG geltend zu machen.

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Das Beschwerdeverfahren ist gerichtskostenfrei (§ 188 Satz 2 VwGO).
- 10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Schika
Justizobersekretärin*